

## **Fotografieren bei Schulveranstaltungen**

Liebe Schulgemeinschaft,

einige von Ihnen sind in letzter Zeit vielleicht in den Medien auf Stellungnahmen gestoßen, wie unter der EU-Datenschutz-Grundverordnung mit dem Anfertigen von Fotografien und Videos bei schulischen Veranstaltungen umzugehen ist.

Es besteht derzeit rechtliche Unsicherheit, ob das Anfertigen solcher Fotos unter das sogenannte "Haushaltsprivileg" fällt – eine Ausnahme von der Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung - weil es lediglich im Rahmen persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt. Wir sind zu der Auffassung gekommen, dass sich aus den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung keine Notwendigkeit ergibt, Eltern, Familienangehörigen, Freunden und Schüler\*innen sowie Lehrkräften das Anfertigen von Fotografien und Videos bei Schulveranstaltungen zu untersagen, wenn dies ausschließlich persönlichen und familiären Zwecken dient.

Das Veröffentlichen von Fotos, die bei Schulveranstaltungen gemacht werden, hat dagegen einen anderen rechtlichen Charakter, weil die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen (in der Regel die Mitschüler\*innen Ihrer Kinder) deutlich stärker hiervon betroffen sind. Eine Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen, insbesondere in sozialen Medien wie Facebook und Instagram, bedarf grundsätzlich der Einwilligung aller abgebildeten Personen. Andernfalls besteht das Risiko einer rechtlichen Auseinandersetzung mit den abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Die Schulgemeinschaft wird dementsprechend gebeten, eine ausreichende Sorgfalt bei der Veröffentlichung von Fotos in den sozialen Medien walten zu lassen bzw. möglichst darauf zu verzichten.

Sibylle Engelke  
(Schulleiterin)